

# Kanton Schaffhausen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **6 (1840)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fortschreitenden Übungsaufgaben für Kinder von acht bis zehn Jahren. Nach Witz, Mozin und Ahn bearbeitet von S. König, Lehrer der französischen Sprache in Burgdorf. Burgdorf in Kommission bei Langlois. 1840. (9 Bg.)

Als wenn der Begriff für die Festhaltung der Lautform bedeutungslos wäre, finden wir hier nach alter Weise die Einübung der Leseregeln an unübersetzte Wörter und Sätze gewiesen. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren den Fortschritt im Lesen verzögert, bringt es den Schüler zugleich um die vorläufige Kenntniß des Stoffes, an welchen die eigentliche Lehre sich anschließen könnte. Das Lesenlernen, wie es schon lange geschah und hier geschieht, ist ein widerwärtiger und dem Zwecke der Spracherlernung schädlicher Mechanismus. Nichts ist wichtiger als ein gelungener, gesegneter Anfang.

Im Uebrigen hat die Sprachlehre ihre Vorzüge, welche sie sehr empfehlen. Nicht zu weitläufig und nicht zu beschränkt; die Formenlehre nach der praktischen Wichtigkeit bei Wortarten, so wie nach der mindern oder größern Schwierigkeit der Sprachformen geordnet; ein Kapitel über die Wortbildung: das sind die Auszeichnungspunkte derselben. Manches hätte vielleicht noch können weggeschnitten werden, z. B. seltener vorkommende Bindewörter, oder solche, welchen in der Muttersprache keine entsprechenden, auf ähnlichen Vorstellungen beruhenden, an die Seite gesetzt werden können (z. B. à moins que). Wenigstens wäre die Bedeutung solcher Ausdrücke durch französische Musterbeispiele klar zu machen und zu befestigen, was bei den Verhältniß- und Bindewörtern nicht der Fall ist.

### Kanton Schaffhausen.

Nachtrag zur übersichtlichen Darstellung des Landschulwesens im Kanton Schaffhausen. (S. schweiz. Schulblätter 1839, S. 161 ff.)

Der Verfasser jener „übersichtlichen Darstellung“ wurde bei

Einsendung derselben in die Schulblätter von dem Wunsche geleitet, seinem engeren Vaterlande im weitern die Anerkennung zu verschaffen, daß es in demselben, hinsichtlich des Landschulwesens, wenn auch langsam, doch vorwärts gehe, und Niemand wird ihn wohl deshalb des Kantönligeistes bezichtigen. Wie es ja die Pflicht eines jeden Familiengliedes ist, wo immer möglich die Schmach von der Familie abzuwälzen, die scheinbar auf derselben liegt; so ist es gewiß auch heilige Pflicht des Bürgers eines jeden einzelnen Kantons, dessen Schmach zu wenden und dessen Ehre zu retten. Schmähhlich, sehr schmähhlich wäre es aber, wenn der Kanton Schaffhausen bei dem, was in andern Kantonen für das Schulwesen geschieht, ganz unthätig bliebe. Daß dies jedoch nicht der Fall ist, das beweist wohl jedem Unbefangenen jene „übersichtliche Darstellung.“ Allein der Wunsch, in dieser Beziehung die Ehre seines engeren Vaterlandes zu retten, hat den Verfasser nicht abhalten können, ohne Rückhalt auch das zu rügen und zu tadeln, was ihm in Bezug auf das Schulwesen desselben rügens- und tadelnswerth erschien; so sehr es ihn auch freute, das Gute darzustellen, das er vorfand. Auch in dieser Hinsicht darf er sich getrost auf die „übersichtliche Darstellung“ berufen. Es war ihm darum zu thun, ein treues Bild des gegenwärtigen Zustandes des Landschulwesens im Kanton Schaffhausen hinzuzeichnen, um es dadurch auch Lesern außerhalb desselben möglich zu machen, ein richtiges Urtheil darüber zu fällen. Dieser höhern Rücksicht mußte jede andere weichen. Dieselbe Rücksicht ist nun aber auch der Grund, zu jener „Darstellung“ hier noch einen Nachtrag zu liefern und über Einiges, was seit Abfassung derselben anders und besser geworden ist, Bericht zu erstatten. Eben so aufrichtig würde er einberichtet haben, worin es seitdem anders und schlimmer geworden; daß es ihn aber freut, nicht hiezu genöthigt zu sein — wer wollte es ihm verdenken?

In jener „Darstellung“ (S. 172 Anmerkung) ist die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Landschulordnung einer Revision gar sehr bedürfe. Diese Ueberzeugung wurde nun auch von einem Mitgliede des Kantonschulrathes getheilt, und von demselben der Antrag auf Revision der Landschulordnung gestellt. Dieser Antrag blieb aber in der Minderheit, weil gewichtige Stimmen sich dawider erhoben. Die Nothwendigkeit einer solchen Revision drängte sich jedoch dergestalt auf, daß man sich genöthigt sah, theilweise Veränderungen mit der Landschulordnung vorzunehmen.

Man wollte also lieber ein altes Kleid mit neuen Lappen flicken, als das ganze Kleid ändern. Dennoch darf man, was geschah, für einen Fortschritt halten. In einer Sitzung des gr. Rathes im Christmonat 1838 nämlich ward auf den Antrag des kl. Rathes Folgendes als Gesetz, und zwar ausdrücklich als Ergänzung der Landschulordnung, verordnet.

§. 1. Mit Beibehaltung der Disziplinarstrafen in der Schule selbst ist den Gemeindschulbehörden die Befugniß eingeräumt, für die §. 2 genannten Fehler eine Geldstrafe von 40 fr. bis auf fl. 2, oder ein- und höchstens zweimal 24 Stunden Gefangenschaft zu verhängen. Die Geldstrafen sollen zu Schulzwecken verwendet werden.

§. 2. Diese Strafen sind anzuwenden: a) auf Aeltern und Vormünder, die ihre Kinder oder Pupillen öfters von der Schule abhalten, oder dieselben vor zurückgelegtem 14. Altersjahr der Schule ganz entziehen und umsonst gewarnt worden sind; oder die sich gegen den Lehrer in Führung seines Amtes Beleidigungen in Wort oder That zu Schulden kommen lassen; b) auf Nachtschüler, welche entweder sich weigern, die Nachtschule bis zum zurückgelegten 20. Jahre zu besuchen, oder in diesem Besuche sich unfleißig erzeigen, bei ihrer Anwesenheit in der Schule auf eine auffallende Art stören, oder dem Schulmeister die gebührende Achtung nicht erweisen; und auf Repetirschüler, welche die Schule nicht bis zum gesetzlichen Termin besuchen, oder sich irgend eine absichtliche Störung der Ordnung in der Schule erlauben würden, und auf Konfirmanden und Vorbereitungsschüler, welche den Unterricht mangelhaft besuchen; c) auf die gesammte schulpflichtige Jugend, wenn ihr Uebertretungen der Gesetze des Gehorsams oder der Sittlichkeit in oder außer der Schule zur Last fallen.

§. 3. Da die Obliegenheit, den Schullohn zu entrichten, nicht in die Kategorie anderer Schulden gehört, so sollen die Gemeindschulbehörden angewiesen sein, solchen, ohne den langsamen Gang des Rechtstriebes zu verfolgen, bei Saumseligen mittelst Exekution, gleich den Gemeindesteuern, einzutreiben.

§. 4. Ueber alle Straferkenntnisse der Schulbehörden gegen die §. 2. a genannten Personen findet Rekurs an den kl. Rath Statt.

§. 5. Die gegenwärtige Verfügung ist nur als Ergänzung der Landschulordnung vom 28. Dec. 1826 zu betrachten, und es

bleiben auch die §§. 31 und 35 derselben, soferne sie nicht im Widerspruche mit gegenwärtigem Gesetze sind, in Kraft.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft.

Die in den §§. 31 und 35 der Landschulordnung angegebenen Mittel, einen fleißigen Schulbesuch zu bewirken, waren so schwach und dabei so unbestimmt ausgedrückt, daß es nachlässigen Aeltern leicht war, ihre Kinder die Schule versäumen zu lassen, ohne daß man sie deshalb strafen durfte. Durch diese, der Gemeindschulbehörde eingeräumte Straffkompetenz wird daher einem großen, das Gedeihen unserer Landschulen hemmenden Uebelstande abgeholfen. Daß es in der Befugniß der Schulbehörde liegt, auch Gefangenschaft zu verhängen, ist um solcher Aeltern willen zu billigen, die sich bisher aus den Geldstrafen Nichts machten, weil sie wohl wußten, daß sie bei ihnen wegen Armuth nicht eingetrieben werden konnten. Denn wer wollte z. B. von almosenempfänglichen Aeltern Geldstrafen einziehen? Und doch sind es gerade ihre Kinder, bei welchen ein fleißiger Schulbesuch so höchst nöthig ist.

In derselben Sitzung des gr. Rathes wurde der §. 37 der Landschulordnung, der von den Schulinspektoren handelt, durch ein Regulativ über die Beaufsichtigung aller öffentlichen und Privatschulen des Kantons, mit Ausnahme der Kantonalschul-Anstalt, für aufgehoben erklärt. Das bisherige Institut der Schulinspektoren wird darin beibehalten, und zwar so, daß die Schulinspektoren die Mittelspersonen zwischen dem Ortsgeistlichen und dem Kantonschulrath sein sollen.

Nach §. 3 dieses Regulativs „wird der Schulrath bei „der Wahl der Schulinspektoren die Vorsicht zu „beobachten sich angelegen sein lassen, daß er an „diese wichtigen Stellen, wo immer möglich, nur „solche Männer wählt, die nicht mit anderweitigen, „und namentlich Lehrergeschäften, schon hinlänglich „beladen sind, und die für's Schulwesen Liebe und „Einsicht in dasselbe mit einander vereinigen.“

In der That ein auffallender §.! Das sollte sich ja von selbst verstehen. Ein Schulinspektor, der mit anderweitigen Geschäften beladen ist und der Liebe zum Schulwesen und der Einsicht in dasselbe entbehrt, ist so viel als kein Schulinspektor. Es hat aber dieser §. in dem Umstande seinen Grund, daß leider eben

früher wirklich Männer zu Schulinspektoren ernannt wurden, die dergestalt mit andern Geschäften überladen waren, daß sie auch mit dem besten Willen ihrem wichtigen Amte kein Genüge thun konnten. \*) Merkwürdig ist aber dieser §., weil darin nicht sowohl dem Kantonschulrathes etwas geboten, als vielmehr von demselben ein Gelübde abgelegt wird, was sich in einem Gesetze eigen genug ausnimmt. Das rührt jedoch wahrscheinlich daher, weil das Regulativ von einem Mitgliede des Kantonschulrathes verfaßt wurde, und dieses sich nicht so recht in die Stellung der gesetzgebenden Behörde hineindenken konnte, vielleicht aber auch zugeben wollte, daß diese Behörde als solche auch zu dem Kantonschulrathes zu sprechen bevollmächtigt sei: Du sollst!

Im §. 37 der Landschulordnung hieß es: „Den Schulinspektoren wird zur Obliegenheit gemacht, die ihrer Aufsicht übergebenen Schulen während der gewöhnlichen Unterrichtszeit ohne vorhergegangene Ankündigung wenigstens jährlich ein Mal zu besuchen. Ferner sind sie verpflichtet, den jährlichen Schulprüfungen in den öffentlichen Schulen ihres Bezirks beizuwohnen.“ Diese Verordnung ist nun in §. 8 des Regulativs dahin abgeändert und erweitert: „Es wird den Schulinspektoren zur Obliegenheit gemacht, die Schule ihres Bezirks während der gewöhnlichen Unterrichtszeit ohne vorhergegangene Ankündigung jährlich wenigstens zwei Mal zu besuchen, und zwar mit der nähern Bestimmung, daß diese jährlichen Besuche sich sowohl auf die Wintertagschule, als auch auf die Sommerschule erstrecken müssen, und zwar nicht bloß in den öffentlichen, sondern auch in Privatschulen. Was aber die jährlichen Prüfungen betrifft, so ist es sehr zu wünschen und zu hoffen, daß die Schulinspektoren denselben wo immer möglich beiwohnen werden. Damit aber dieses desto eher möglich werde, soll immer 8 Tage vorher dem Schulinspektor von der beabsichtigten Abhaltung des Examens durch den betreffenden Ortsgeistlichen die Anzeige ge-

\*) So war ich selbst einmal Ohrenzeuge, wie bei Schulmeisterwahlen des Schulrathes, welchen die Schulinspektoren und die Ortsgeistlichen immer mit Stimmrecht beiwohnen, ein Geistlicher einen anwesenden Herrn fragte: „Sind Sie in meiner Gemeinde Schulinspektor?“ Er hatte noch nie einen Schulinspektor in seiner Schule gesehen!!

„macht werden, damit jener, falls er nicht erscheinen  
 „kann, noch das Erforderliche zu verfügen im Stande  
 „sei. In der Regel sollen alle Lehrer, nicht bloß der  
 „öffentlichen, sondern auch der Privatschulen, ein  
 „jeder über die ihm anvertrauten Schüler einen Be-  
 „richt und einen Aufsatz über einen beliebigen, das  
 „Schulwesen betreffenden Gegenstand jedes Jahr  
 „auf Ostern dem Schulinspektor einzureichen sich  
 „angelegen sein lassen.“

Die Zweckmäßigkeit dieser Abänderungen wird wohl Nie-  
 mand in Abrede stellen wollen. Insbesondere zeugt es von Ein-  
 sicht in die Sachlage, daß jetzt die Schulinspektoren nicht mehr  
 verpflichtet sind, den jährlichen Schulprüfungen in den Schu-  
 len ihres Bezirks beizuwohnen, sondern ihr Beiwohnen nur als  
 Wunsch und Hoffnung ausgesprochen wird. Denn wie die  
 Sachen jetzt stehen, ist es für die Schulinspektoren beinahe eine  
 Unmöglichkeit, diesen Schulprüfungen in allen ihren Schulen bei-  
 zuwohnen. Auch ist zu loben, daß die Lehrer jedes Jahr auf  
 Ostern einen Bericht über ihre Schulen und einen das Schulwe-  
 sen betreffenden Aufsatz dem Schulinspektor einzureichen haben.  
 Dadurch wird dieser in den Stand gesetzt, nicht nur seinen Amts-  
 bericht einlässlicher abzufassen, sondern auch die Fähigkeiten der  
 Lehrer genauer kennen zu lernen.

Der Uebelstand, daß ein Geistlicher der Inspektor seiner ei-  
 genen Gemeindeschule sein kann, ist zwar in dem Regulativ noch  
 belassen, jedoch durch den §. 9 desselben etwas gemindert worden,  
 indem hinsichtlich derjenigen Schulen, die zu den Gemeinden der  
 Schulinspektoren gehören, eine gegenseitige Inspektion angeord-  
 net ist, so daß dieselben alljährlich wenigstens einmal von dem  
 benachbarten Schulinspektor besucht werden müssen.

Der §. 12 setzt fest, „daß es den Schulinspektoren obliege,  
 „in solchen Ortschaften, wo eigene, vom Kirchen-, Armen- und  
 „Gemeindgute abge sonderte Schulgüter bestehen, sich genau nach  
 „denselben zu erkundigen und die Rechnung darüber sich zur Ein-  
 „sicht vorlegen zu lassen; auch in denjenigen Gemeinden, wo  
 „keine Schulgüter sind, zur Anlegung solcher, so viel sie vermö-  
 „gen, aufzumuntern.“

Zu dieser letzten Obliegenheit wird es ihnen nun nicht an  
 Gelegenheit fehlen, indem, wie aus der früheren „Darstellung“  
 ersichtlich ist, bis jetzt nur wenige Gemeinden abge sonderte Schul-

güter haben; die erstere aber, aus demselben Grunde, ihre Zeit nicht sehr in Anspruch nehmen.

Eine ganz neue Verordnung enthält der §. 13. Er lautet so: „Zwischen Oftern und Pfingsten wird der Schulinspektor alle Lehrer seines Bezirks an einem beliebigen Orte zu einer Konferenz versammeln, mit Anschließung an die eingelaufenen Berichte und Aufsätze das Beste der einzelnen Schulen ungewungen und freundschaftlich berathen, und bei dieser Gelegenheit den Lehrern die nöthigen Winke, Belehrungen, Aufschlüsse und Ermunterungen ertheilen; überhaupt aber, jene besser kennen zu lernen und das Band gegenseitiger Achtung und Liebe immer fester zu knüpfen, bemüht sein.“

„Allen Gemeinden ohne Unterschied wird zur Pflicht gemacht, um den pflichtmäßigen Besuch dieser jährlich nur ein Mal obligatorisch Statt findenden Konferenzen den Lehrern zu erleichtern, jedem jeden derselben mindestens 1 fl. Reise- und Zehrgeld zu verabreichen.“\*)

Man sieht, der Gesetzgeber will den Lehrern keine große Last auflegen, und ist auch diese zu erleichtern bemüht, ohne die Gemeinden dadurch allzusehr zu beschweren. Freilich kann aber bei einer solchen jährlich nur ein Mal Statt findenden Konferenz nicht viel Ersprießliches herauskommen; zum Glück sind die meisten Lehrer unsers Kantons Mitglieder der beiden in demselben bestehenden freiwilligen Lehrervereine. Ganz ohne Frucht — das hat schon jetzt die Erfahrung gelehrt — ist aber auch diese einmalige Konferenz nicht.

Auch in dem durch das Regulativ aufgehobenen §. 37 der Landschulordnung wurden die Schulinspektoren verpflichtet, jährlich über den ganzen Zustand der Schulen ihres Bezirks einen Bericht an den Kantonschulrath einzugeben, jedoch ohne Angabe der Zeit, wann derselbe einzugeben sei. In dem Regulativ wird

---

\*) Diese Geldunterstützung ist löblich; aber die Quelle, aus der sie fließen soll, will uns nicht gefallen; denn gewöhnlich werden die Lehrer mit ihrem Inspektor zu einem — wenn auch noch so frugalen — Mahle sich vereinigen, und da werden die Gemeinden dann bald sagen: Wir müssen dem Lehrer einen Gulden geben, daß er sich einen lustigen Tag machen kann. Anm. d. Red.



nun diese Verfügung genauer und ausführlicher angegeben und zwar im §. 14, der also lautet: „Bis spätestens Pfingsten haben „alljährlich die Schulinspektoren der obersten Schulbehörde einen „den ganzen Zustand aller Schulen ihres Bezirks beschlagenden „Jahresbericht einzugeben, der nicht bloß die Winterschule, sondern auch die Nacht- und Repetirschule, so wie die gewöhnliche „Sommerschule umfassen, und auch von der mit den Lehrern kurz „vorher abgehaltenen Konferenz Nachricht geben soll. Zudem „sollen noch ins Besondere über Schulversäumnisse, über den „Schulbesuch ab Seite der Gemeindevorsteher, sowie über Vorhandensein, Bestand und Verwendung der Schulgüter die erforderlichen Bemerkungen in diesem allgemeinen Berichte erscheinen.“

„Dagegen wird sich der Schulrath in Zukunft zur Pflicht machen, diese eingelaufenen Berichte der Schulinspektoren schriftlich zu beantworten, mit gehöriger Berücksichtigung ihrer Leistungen und Forderungen.“ \*)

Hiebei ist nur zu bemerken, daß die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, in welcher diese Berichte an den Schulrath eingegeben werden müssen, nicht am besten gewählt zu sein scheint; indem gerade diese Zeit eine sehr geschäftsvolle für die Geistlichen ist, die gegenwärtigen Schulinspektoren aber alle dem geistlichen Stande angehören. Dagegen ist es gewiß zweckmäßig, daß für die Eingabe dieser Berichte eine bestimmte Zeit anberaumt ist, damit sie nicht gar zu ungleich eingehen, und dadurch die Beratungen des Schulrathes darüber erschwert werden. Auch kann es nur gebilligt werden, daß sich in Zukunft der Schulrath zur Pflicht machen wird (eigentl. soll), diese eingelaufenen Berichte schriftlich zu beantworten und sie gehörig zu berücksichtigen. Man darf um so eher hoffen, daß dies geschehen werde, weil vor Kurzem ein sehr thätiges Mitglied desselben zum Referenten über diese Berichte ernannt worden ist.

Endlich darf auch der §. 16 des Regulativs nicht unerwähnt bleiben: „Für die obgenannten Leistungen, so wie auch für Reiseauslagen hat jeder Schulinspektor 33 fl. jährlich aus den öffentlichen Verwaltungen zu beziehen.“

\*) Diese Bestimmung ist sehr gut. Wenn der Inspektor über seine Jahresberichte kein Wort vernimmt, (wie im Aargau) und also in Ungewißheit bleibt, wie er die oberste Schulbehörde befriedigt habe oder nicht; so wird auch bald seine Berichterstattung eine unerfreuliche, unsichere Arbeit. Ann. v. Reb.

Nach diesem § müssen daher in den Schlußbemerkungen der „Darstellung“ die Worte: „obgleich sie (die Schulinspektoren) auch nicht die geringste Entschädigung erhalten,“ berichtigt werden. Man hat es doch unbillig gefunden, die Schulinspektoren so ganz ohne Entschädigung arbeiten zu lassen. Nur wäre es wohl noch billiger gewesen, die Entschädigung nicht bei jedem gleich zu stellen, sondern nach der Zahl der Schulen und der Entfernung derselben zu ermessen.

Ganz besonders erfreulich ist es nun aber für den Einsender, daß er seinen am Schlusse der „Darstellung“ ausgesprochenen Wunsch, dessen Erfüllung er zum wahren Gedeihen des Landschulwesens unsers Kantons für unumgänglich nothwendig erklärte, als bereits zum Theil erfüllt ansehen darf. Dem Lehrerseminare steht eine durchgreifende Reform bevor, an der thätig gearbeitet wird, und wodurch den Mängeln, an denen es bisher litt, größtentheils abgeholfen werden soll. Bereits sind durch einen Beschluß des gr. Rathes an die Stelle des §. 4 der Landschulordnung, der so lautete: „Junge Leute, die sich dem Schuldienste zu widmen, also in das Seminar zu treten die Absicht haben, müssen sich vorher durch ihren Ortsgeistlichen prüfen lassen; damit solche, die durchaus keine Gaben besitzen, oder denen sonst ein wichtiger Einwendungsgrund entgegen steht, zum Voraus abgemahnt werden können,“ — folgende Bestimmungen als gesetzliche Vorschrift aufgestellt worden:

1) Junge Leute, die sich dem Schuldienste zu widmen und zu diesem Behufe in die Musterschule zu treten die Absicht haben, sind gehalten, sich an ihre Ortsschulbehörde zu wenden und sich bei derselben darüber auszuweisen, daß sie hinreichende Vorbildung besitzen, und auch in anderer Beziehung ihrer Aufnahme kein Einwendungsgrund entgegen stehe. a) Die Vorkenntnisse, welche gefordert werden, sind diejenigen, welche in den obern Klassen einer jeden bessern Landschule gelernt werden. b) Nebst dem Besitze guter Geistesanlagen und dem Zeugnisse über einen reinen und unbescholtenen Lebenswandel ist noch erforderlich, daß der Anmeldende keine Charakterfehler (wie Rohheit, Jähzorn u. dgl.) gezeigt habe, die die richtige Führung eines Schulamtes unmöglich machen. c) Ferner müssen sie das 17. Altersjahr angetreten haben und keine auffallenden oder hindernden körperlichen Gebrechen an sich tragen.

2) Mit Zugrundlegung der eingebrachten Zeugnisse werden

die Aspiranten durch den Musterlehrer in Beisein von Abgeordneten des Schulrathes über ihre Vorkenntnisse geprüft, und es erhalten nur diejenigen den Zutritt, welche tüchtig erfunden worden sind.

3) Nach einer Probezeit von etwa zwei Monaten wird es sich dann aus dem Berichte des Lehrers und aus den eigenen Beobachtungen der Behörde noch genauer ergeben, welche Zöglinge die erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigen, um förmlich in die Anstalt aufgenommen zu werden.

4) Um der Bildung tüchtiger Lehrer Vorschub zu leisten und vorzüglich der ärmern Klasse einen Beweis wohlwollender Fürsorge zu geben, ohne jedoch den Zudrang zu der Musterschule über die Gebühr zu begünstigen, ist eine beschränkte Zahl von Zöglingen auf folgende Weise zu unterstützen, nämlich: a) Die Zahl der zu unterstützenden Zöglinge ist auf 15 festgesetzt. b) Jeder derselben hat während der auf 20 Wochen reglementarisch vorgeschriebenen Dauer des jährlichen Lehrkurses eine wöchentliche Unterstützung von 1 fl., 20 fr. zu beziehen, wenn derselbe den in den §§. 4 und 5 aufgestellten Bedingungen ein Genüge leistet. c) Diese Leistung beginnt mit dem neuen Kurs, welcher im Mai 1840 seinen Anfang nehmen wird, und ist demnach nicht anwendbar auf die gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Zöglinge. d) Nur diejenigen, welche hinreichende Befähigung mit Fleiß und untadelhafter Aufführung verbinden und sich ihrer ökonomischen Lage wegen dafür anmelden, erhalten diese Unterstützungen. e) Es soll deswegen jedes Mal nach Ablauf des Sommerkurses der Lehrer der Musterschule über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Seminaristen, welche demselben beigezogen haben und Bürger des Kantons sind, Bericht an den Schulrath erstatten, wobei es dieser Behörde frei steht, auch ihrerseits die erforderlichen Untersuchungen zu veranstalten, um ihr Befinden richtig und unparteiisch zu begründen. f) Nach Ablauf der angenommenen Probezeit von 3 Jahren wird die Frage neuerdings behandelt werden, ob diese Unterstützungen ferners abzureichen, oder eine andere Verfügung zu treffen sei.“

Ueber diese „gesetzliche Vorschrift“ ließe sich nun Manches bemerken. Dem Raum Rechnung tragend, beschränkt sich Einsender auf Folgendes:

Durch die Unterstützung, die der Staat 15 Zöglingen gewährt, werden nun allerdings die Staatsausgaben für das Se-

minar vermehrt, die sich schon vorher auf 750 fl. und nicht — wie in der „Darstellung“ irrig angegeben ist — auf 550 fl. beliefen. Wer möchte aber behaupten, daß diese Mehrausgaben des Staats nicht wohl angewendet sind? Gewiß Keiner, dem das Gedeihen der Landschulen am Herzen liegt. Hiezu kommt aber noch eine andere Vermehrung der Staatsausgaben für die Landschulen, die eben so sehr gerechtfertigt werden kann. Der gr. Rath hat nämlich vor Kurzem einen von dem kl. Rath gestellten Antrag, die Lehrerbefoldungen auf dem Lande zu verbessern, genehmigt. Eins. ist aber jetzt noch außer Stande, die Art und Weise dieser Verbesserung richtig anzugeben, aus dem einfachen Grund, weil sie ihm selbst noch nicht recht bekannt ist; was aber schwerlich ein Anderer als ein Schaffhauser begreifen wird.

Diese theilweise Erfüllung seines am Ende seiner „Darstellung“ zum Besten des Landschulwesens unsers Kantons ausgesprochenen Wunsches berechtigt nun den Eins. zu der frohen Hoffnung, daß auch noch das Uebrige, was er wünscht, geschehen werde; und das um so mehr, da es im Kantonschulrath nicht an Männern fehlt, die sich des Schulwesens überhaupt und des Landschulwesens ins Besondere ernstlich annehmen. Zu bedauern ist es aber, daß derselbe ein sehr thätiges Mitglied durch den Tod verloren hat; indem der um die Schulen seiner Gemeinde und um das Gesamtschulwesen unsers Kantons wohlverdiente Herr Pfarrer und Schulrath Better zu Neunkirch im März dieses Jahres unerwartet schnell aus dieser Zeitlichkeit abgerufen worden ist. Mitten in seinem Wirken für die Schule erging dieser Ruf an ihn. Als Schulinspektor wohnte er nämlich in der Gemeinde Osterfingen, in welcher der Sohn des Berewigten das Pfarramt verwaltet, der Prüfung bei, erkrankte plötzlich und starb daselbst im 60sten Lebensjahre. Die durch seinen Hinscheid im Kantonschulrath entstandene Lücke ist seitdem noch nicht wieder ausgefüllt worden. Möchte es auf eine dem Schulwesen erspriessliche Weise geschehen! Eine, vorzüglich die Wirksamkeit des Vollendeten für dieses berücksichtigende Biographie desselben, eignet sich gewiß für die Schulblätter\*), und darum freut es den Eins., hier vorläufig die Anzeige machen zu können, daß er später im Stande sein wird, eine solche einzusenden. Und

---

\*) Die Redaktion wird eine solche Biographie mit Vergnügen in die Schulblätter aufnehmen.

hiermit schließt er nun seinen Nachtrag zur „übersichtlichen Darstellung“, ohne weiter ein Wort zur Rechtfertigung desselben zu verlieren, in der Erwartung, daß sich derselbe durch seinen Inhalt selbst rechtfertigen werde.

### Kanton Luzern.

Ueber unsere Volksschule und ihre Gefahren. Eine Abhandlung von Heinrich Zneichen in Ballwil, gewesenem Sekundarlehrer. Vorgetragen in der Versammlung der Kulturgesellschaft des Kantons Luzern, den 25. Mai 1840. Luzern, bei Kaver Meier, 1840. 51 S. 8. — Die Nachrichten aus dem Kt. Luzern über das dortige Schulwesen sind selten; man sollte daher meinen, es gehe dasselbe seinen ruhigen Gang einer gedeihlichen Entwicklung: denn man sagt ja, es stehe um eine Sache desto besser, je weniger man von ihr reden höre. Allein wir vernehmen aus der vorliegenden Schrift, es sei dem nicht also. Das Gebäude der Volksschule ist noch nicht vollendet; der Staat möchte es gern ausbauen, aber es fehlt ihm hiezu Geld; die Freunde der Volksschule sehen Gefahr in der längern Verzögerung. Den Widersachern ist der Bau schon zu weit gediehen; sie würden lieber wieder einreißen. Also auch hier sind zwei Parteien: die Republikaner wollen das republikanische Prinzip, die bürgerliche und geistige Freiheit, durch die Schule für alle Zukunft sichern; ihnen stehen die Vorrechtler gegenüber, welche jedes freie Aufstreben einer veredelten Volksschule als ihnen gefährlich fürchten und daher niederzuhalten trachten. Diese Stellung der Parteien veranlaßte Hrn. Zneichen, die Volksschule und die ihr drohenden Gefahren zu schildern. Er beginnt mit der alten Volksschule und zeichnet mit scharfen Worten den Zustand ihrer Erniedrigung zu der Zeit, als die Regierungen der freien Schweiz es unter ihrer Würde hielten, sich derselben anzunehmen, und die Volksbildung zu verhüten bemüht waren, deßhalb auch Jeden, der zu keinem andern Berufe tauglich war, als Lehrer annahmen. Daher kam denn auch der Mangel der einfachsten Kenntnisse, daher die krasse Unwissenheit beim Volke, deren Spuren noch nicht verwischt sind, und deren unselige Folgen noch in unsere Zeit heraufreichen. Ursprünglich ist zwar die Schule aus dem Schooße der Kirche hervorgegangen; aber Letztere war in